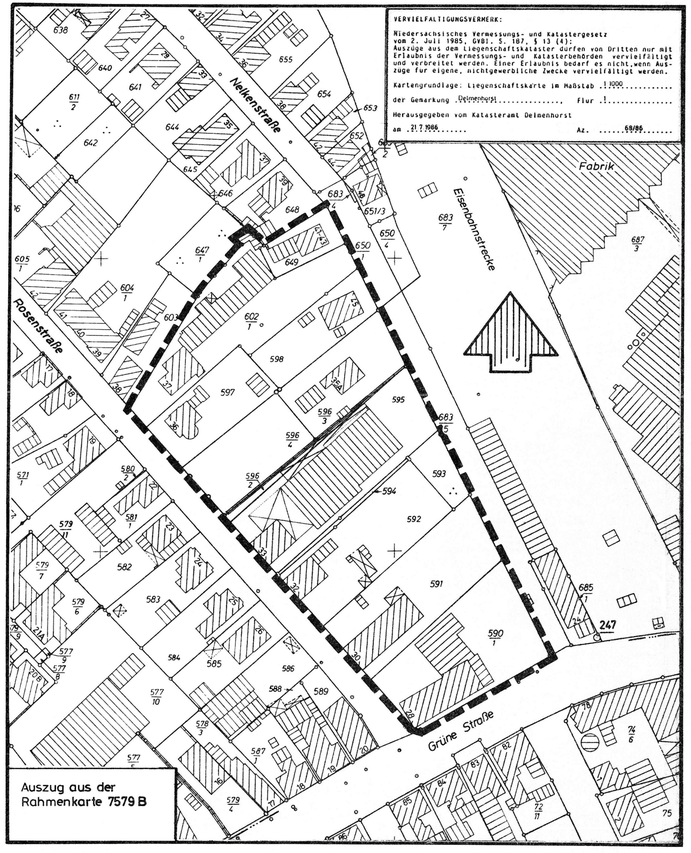

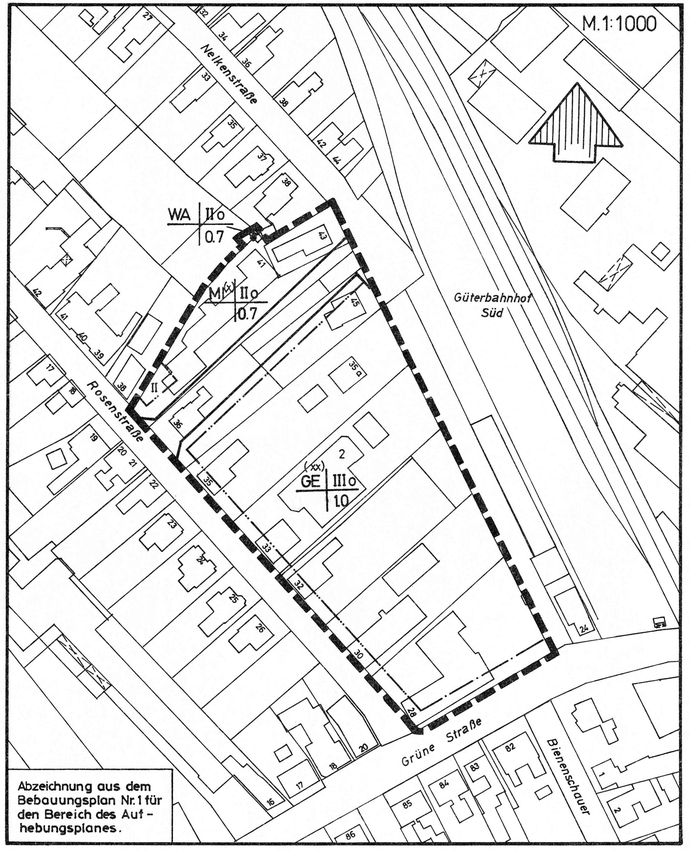

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Bereich der Bebauungsplanaufhebung

II. PLANZEICHENERKLÄRUNG MIT DEN FÜR DEN AUFHEBUNGSBEREICH BISHER GETROFFENEN FESTSETZUNGEN:

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI (x) Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- 1. Baugebiet (z.B. GE)
- 2. Anzahl der Vollgeschosse (z.B. II) zwingend
- o offene Bauweise
- 4. Geschoßflächenzahl z.B. 1.0
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- (x) Im Mischgebiet ist auf dem rückwärtigen Grundstücksteil eingeschossige Bebauung im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zulässig.
- (xx) Im Gewerbegebiet gilt die Anzahl der Vollgeschosse als Höchstzahl.
- 2 Ausnahme für vorhandene mehrgeschossige Bebauung.

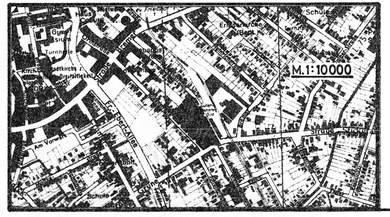

Bebauungsplan Nr. 1

- Innenstadt Delmenhorst -

Aufhebungsplan - Teilabschnitt D -

mit Aufhebung der Festsetzungen im Bereich der Hausgrundstücke Rosenstraße Nr. 28 bis Nr. 37 (fortlaufend) und Nelkenstraße Nr. 41 bis Nr. 45 (ungerade) sowie im Bereich der Flurstücke 593, 594 und 596/2 (Flur 1) zwischen der verlängerten Nelkenstraße und der Rosenstraße in Delmenhorst.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 40 der Niedersöchsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Innenstadt Delmenhorst-im Teilabschnitt D als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 3.3.1987

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Thölke
Oberbürgermeister

gez. Schramm
Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.6.1986 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Teilabschnitt D beschlossen.

Der Aufhebungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 10.7.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 14.7.86 Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Siegel Bauamtsrat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.07.1986).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 27.03.87 Katasteramt:
Siegel gez. Au
Verm. Direktor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 4.7.1986

Stadtbauamt: gez. Oetting
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt: gez. Salbeck
Bauamtsrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.9.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, Aufhebungsplan - Teilabschnitt D -, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.9.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, Aufhebungsplan - Teilabschnitt D - und die zugehörige Begründung haben vom 10.10.1986 bis 10.11.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 11.11.1986 Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Siegel gez. Salbeck
Bauamtsrat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 1, Aufhebungsplan - Teilabschnitt D - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2 a Abs. 6 BBauG) in seiner Sitzung am 3.3.1987 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 6.3.1987 Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Siegel gez. Meyer
Bauassessorin

Genehmigung:

Dieser Aufhebungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 22.4.1987 , Az. 309.3 - 21102-01000/01 D ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den 22.4.1987 Im Auftrage gez. Mack
Bez.-Reg. Weser-Ems
Siegel

Die Genehmigung des Aufhebungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 22.5.1987 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Teilabschnitt D ist damit am 22.5.1987 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 25.5.87 Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Siegel gez. Mahn
Dipl. Ing.